

KPD verknüpfte als einzige deutsche Partei den Kampf gegen den V. V. mit dem Kampf gegen die antinationale imperialistische Politik des deutschen Monopolkapitals und für ein Bündnis mit Sowjetrußland, das als einziger Staat den imperialistischen Gewaltfrieden entschieden ablehnte.

Verschleiß: materielle Abnutzung (Verbrauch), Wertminderung der Grundmittel (Maschinen, Werkzeuge, Gebäude usw.). Der materielle (physische) V. der Grundmittel wird durch viele Faktoren bewirkt, z. B. durch Art und Qualität der Arbeitsmittel (Belastungsgrad, Schichtzahl, Arbeitsintensität), Art und Qualität der Arbeitsgegenstände sowie Wirkung natürlicher Einflüsse (Korrosion, Fäulnis, Temperaturwechsel usw.). Rechtzeitige qualitativ hochwertige Reparaturarbeiten, richtige Bedienung und Pflege der Arbeitsmittel sind wichtige verschleißmindernde Faktoren. Daneben gibt es den moralischen Verschleiß: Wertminderung durch wissenschaftlich-technische Faktoren. Man unterscheidet zwei Formen: a) moralischer V. durch verbilligte Herstellung der gleichen Arbeitsmittel mit gleichem Leistungsvermögen, wodurch die alten Arbeitsmittel im Wert gemindert werden; b) moralischer V. durch Herstellung produktiverer Arbeitsmittel, mit denen mehr und qualitativ bessere Erzeugnisse hergestellt werden können. Die Entwicklung des moralischen V. der Arbeitsmittel muß aufmerksam analysiert werden. Ihr ist u. a. durch schnelle Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion, durch die Verbesserung der Technologie und die hohe Auslastung der Grundmittel entgegenzuwirken.

Verstaatlichung *Nationalisierung*

Verteidigungsgesetz ->■ *Gesetz zur Verteidigung der DDR*

Verteidigungszustand: Kennzeichnung einer Situation, in der alle Bereiche der Gesellschaft entsprechend den Erfordernissen eines Krieges umgestellt und geführt werden. In der DDR wird gemäß Art. 52 der Verfassung der V. von der Volkskammer und im Dringlichkeitsfalle vom Staatsrat beschlossen und vom Vorsitzenden des Staatsrates in jedem Falle verkündet. Das kann bei Gefahr der Auslösung bzw. bei der Auslösung eines Angriffs auf die DDR oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen erfolgen.

Vertrag: Willenseinigung zweier oder mehrerer Partner durch Angebot und Annahme über die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen und der damit verbundenen gegenseitigen oder einseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des geltenden Rechts. Die verschiedenen Zweige der sozialistischen Rechtsordnung regeln eine Vielzahl von V., die sich nach Ziel, Inhalt und Form, der Art ihrer Erfüllung und den Folgen bei Verletzung der Rechte und Pflichten unterscheiden. Wichtige V.sformen sind z. B. die V. des —*■ *Völkerrechts* zwischen souveränen Staaten (—>- *völkerrechtlicher Vertrag*), die V. des —> *Staatsrechts* zwischen Staatsorganen untereinander und zwischen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, die V. des —>*Wirtschaftsrechts* zwischen Betrieben zur Erfüllung ihrer Planaufgaben, die V. des *Arbeitsrechts* zwischen Betrieben und Werktätigen und die V. des *Zivilrechts* zur Gestaltung der Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Die rechtliche Wirksamkeit der V. hängt von bestimmten Voraussetzungen ab (z. B. Ratifizierung, Handlungsfähigkeit der Partner, keine Verstöße gegen zwingend vorgeschriebene Form-, Genehmigungs- oder Preisvorschriften). Ab-